

**Tierseuchen-Verordnung
des Kreises Düren
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
vom 11.09.2019**

Aufgrund der

- §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 5 b, 7, 10 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- §§ 1 u. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische – Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NW. S. 12)
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148),

in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Niederzier wird folgendes Gebiet der Gemeinde Niederzier / Stadt Jülich zum Sperrbezirk erklärt (siehe auch Karte in der Anlage):

im Norden: Von der Brücke des Daubenrather Kirchwegs über den Iktebach (westlich von Jülich-Daubenrath) entlang des Daubenrather Kirchwegs bis zum Christine-Reuter-Weg (Jülich-Daubenrath), über den Christine-Reute-Weg weiter bis Kasterstraße (Jülich-Daubenrath), entlang der Kasterstraße nach Norden bis zum Waldrand, dem Waldrand entlang in nordöstlicher Richtung auf den Wirtschaftsweg am Südrand des Geländes des Forschungszentrums Jülich, dem Wirtschaftsweg weiter in nordöstlicher Richtung folgend bis zur L264, der L264 ca. 1 Kilometer nach Nordwesten folgend bis in nordöstlicher Richtung ein Wirtschaftsweg in Richtung Sophienhöhe abzweigt, dem Weg ca. 200 Meter in nordöstlicher Richtung entlang bis dieser in einen weiteren von Westen nach Osten laufenden Weg mündet, diesem Weg für ca. 800 Meter weiter entlang in östlicher Richtung bis zum Fuß der Sophienhöhe, dort für ca. 200 Meter dem Weg nach Norden folgend bis zum Weg, welcher in nördlicher Richtung Bergauf führt, diesem Weg ca. 300 Meter nach Norden folgend, dann in südwestlicher Richtung für ca. 330 Meter weiter Bergauf, dort dem Weg weiter nach Norden für ca. 370 Meter folgend, weiter nach Süden für ca. 300 Meter, dort den Weg bergauf Richtung Nordwesten bis nach etwa 200 Metern eine Gabelung folgt, dort den Weg in westlicher Richtung für ca. 560 Meter folgend bis zur Kreuzung, dort den Weg in Richtung Süden für ca. 1,2 Kilometer weiter entlang bis zum Rand des Tagebaus Hambach, dort ca. 80 Meter nach Westen bis zum Wirtschaftsweg am Rande der Sophienhöhe

im Osten: Vom Endpunkt der nördlichen Begrenzung im Osten (siehe oben) dem Wirtschaftsweg am Rand der Sophienhöhe / Tagebau Hambach für ca. 2 Kilometer nach Süden folgend bis zum Wirtschaftsweg südlich der Sophienhöhe, dem Wirtschaftsweg in südwestlicher Richtung entlang für ca. 500 Meter folgend bis dieser westlich der Sophien-

höhe auf einen von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweg trifft, den von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweg in südlicher Richtung entlang des Randes des Tagebaus Hambach für ca. 2 Kilometer folgend bis dieser auf den Wirtschaftsweg zwischen dem Tagebau Hambach und der Mühlenstraße (Niederzier) (Höhe Hausnummer 24a) trifft.

im Süden: Vom Rand des Tagebaus Hambach (Höhe Niederzier) dem Wirtschaftsweg zwischen dem Tagebaurand, der L264 und der Mühlenstraße (Niederzier) (Höhe Hausnummer 24a) entlang bis zur Mühlenstraße, der Mühlenstraße nach Norden bis zur Ringstraße (Niederzier) folgend, entlang der Ringstraße weiter bis zur Ellbachstraße (Niederzier), dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Ellbachstraße nach Westen folgend bis zum Iktebach

im Westen: Entlang des Iktebach beginnend Höhe des Wirtschaftswegs in Verlängerung der Ellbachstraße nach Nordwesten bis der Iktebach auf den Daubenrather Kirchweg trifft

§ 2

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevröräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Anordnung nach § 2 Ziffer 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtevröräte Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Kreises Düren, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Tel. 02421/22-1915, Fax 02421/22-2022 oder Mail amt39@kreis-dueren.de) anzuzeigen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Verordnung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 26 der Bienenseuchenverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Tierseuchen-Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Düren, den 11.09.2019
Kreis Düren
Der Landrat

(Wolfgang Spelthahn)

Anlage Karte Sperrbezirk:

